FREUNDE DER TUM E. V. MÜNCHEN

GEGRÜNDET 1922 VR 2206

SATZUNG

FASSUNG VOM 10. DEZEMBER 2021

Die Inhalte der vorliegenden Satzung beziehen sich in gleichem Maße sowohl auf Frauen als auf Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht. Eine Ausnahme bilden die Inhalte, die ausdrücklich auf Frauen bezogen werden.

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der TUM e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein unterst\u00fctzt und f\u00f6rdert die Technische Universit\u00e4t M\u00fcnchen (TUM) ideell und materiell.
- (4) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die TUM (und andere steuerbegünstigte Körperschaften) zweckgebunden für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie der Förderung der Erziehung oder von Kunst und Kultur weiter.

§2 Einrichtungen und Veranstaltungen

Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke zum Beispiel durch

- a) Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer und gesellschaftlicher Art,
- b) Unterstützung von wissenschaftlichen und künstlerischen Veranstaltungen der TUM,
- c) Unterstützung von Gastvorlesungen und Vortragsreihen,
- d) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln für die Forschung und Lehre an der TUM, beispielsweise auch für Maßnahmen
 - zur Begabtenförderung und Studienförderung,
 - zur internationalen Ausrichtung der Forschung und Lehre an der TUM,
 - zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches,
- e) Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen den Absolventen und der TUM.
- f) Preisverleihung für herausragende wissenschaftliche Leistungen,
- g) Finanzielle Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der TUM (bzw. von gemeinnützigen Körperschaften oder von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts), die der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Wissenschaftler, Angestellte und Studierende der TUM dienen (z. B. TUM Kinderhäuser).

§3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einmalige Zuwendungen und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§4 Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, sowie (teil-)rechtskräftige Personenvereinigungen und Gesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand in Textform.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ableben, Austritt, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres in Textform erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, das Kuratorium ist anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied in Textform Beschwerde beim Kuratorium einlegen, welches über die Beschwerde entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses.
 - c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Einzelpersonen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. In Anbetracht des Zwecks des Vereins werden die Mitglieder gebeten, den Mitgliedsbeitrag entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit angemessen zu erhöhen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate jedes Geschäftsjahres, d. h. bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung.

Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand und das Kuratorium gebildet werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden vom Kuratorium gewählt. Die per Wahl zu bestimmenden Vorstände müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen nicht Beschäftigte der TUM sein. Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige amtierende Präsident der TUM.
- (4) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl durch das Kuratorium im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann dieser selbst Ersatzpersonen wählen. Die Amtsdauer von Ersatzpersonen läuft bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch das Kuratorium.
- (6) Einer Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzender des Vorstandes in mehrjähriger Tätigkeit ausgezeichnet hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Titel "Ehrenvorsitzender" verliehen werden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Vereins; er soll sich hierbei an die vom Kuratorium gegebenen Richtlinien halten, soweit das Vermögen des Vereins angegriffen werden soll. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Weiter ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§10 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Der (stellvertretende) Vorsitzende ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (2) Soweit nötig, beruft der Vorsitzende den Vorstand zu Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Vorstandssitzung findet nach Ermessen des Vorsitzenden als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Online- und Präsenzsitzung statt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsmäßig einberufen wurden und mindestens 2 von ihnen an der Sitzung real oder online teilnehmen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung per E-Mail oder schriftlich fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Stehen bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (5) Zur Abgabe von Willenserklärungen, durch die der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, muss der Vorsitzende die Gegenzeichnung des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers oder des Schatzmeisters einholen.

§11 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und 8 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kuratoren; es kann bis zu 4 Personen kooptieren. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Der amtierende Präsident der TUM ist als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums.
- (2) Neben dem amtierenden Präsidenten können bis zu 2 weitere Beschäftigte der TUM Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (3) Die per Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Kuratoriums, werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand besitzt ein Vorschlagsrecht. Eine Wahl für eine kürzere Amtsdauer als 3 Jahre ist zulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Unbeschadet dieser Bestimmung endet die Amtsdauer der Beschäftigten der TUM mit ihrem Weggang von der TUM oder mit ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung.
- (4) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Kuratoriums kann der Vorsitzende des Vorstandes Ersatzpersonen benennen. Die Amtsdauer von Ersatzpersonen läuft bis zur Wahl eines neuen Kuratoriumsmitglied durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die kooptierten Kuratoren werden für eine Amtszeit von 3 Jahren durch das Kuratorium ernannt. Sie bleiben jedoch bis zur auf das Ende der Amtszeit folgenden Kuratoriumssitzung im Amt.

§12 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen

- 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8,
- 2. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für den Verein,
- 3. Beratung des Vorstandes und Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Entwicklung des Vereins,
- 4. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.

§13 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Kuratoriums ist der Vorsitzende zu dessen Einberufung verpflichtet. Die Sitzung des Kuratoriums findet nach Ermessen des Vorstands als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als kombinierte Online- und Präsenzsitzung statt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
 - Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 4 von ihnen in der Sitzung real oder online teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann Beschlüsse ohne Durchführung einer Kuratoriumssitzung auch per E-Mail oder schriftlich fassen, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.

§14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Kuratoriums beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzten vom Mitglied dem Vorstand genannten Kontaktdaten per E-Mail bzw. postalisch per einfachem Brief zu laden. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Art des Versands bestimmt der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als reale Präsenzmitgliederversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als kombinierte Online-Präsenzversammlung, an welcher nicht anwesende Mitglieder virtuell teilnehmen können. Die Art der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach billigem Ermessen. Die virtuelle Teilnahme findet auf einer nur für Mitglieder zugänglichen Plattform statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder erhalten ihre erforderlichen Zugangsdaten durch eine gesonderte Mitteilung per E-Mail oder postalischem Brief, ausreichend ist eine Versendung spätestens eine Woche vor der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder ihre Stimme auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder per E-Mail abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens, die er mit Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntmacht.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Einladung bekanntgegebenen Gegenstände.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Entlastung des Kuratoriums,
- 4. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
- 5. Wahl des Prüfers der Jahresrechnung und des Stellvertreters,
- 6. Änderungen der Satzung,
- 7. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- 8. Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der abgebenen Stimmen, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen ist.

§17 Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung / Briefwahl

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine Beschlussfassung / Wahl der Kuratoriumsmitglieder ohne Mitgliederversammlung durch Stimmabgabe der Mitglieder in Textform herbeizuführen.
- Die Punkte, über welche eine Beschlussfassung erfolgt, werden den Mitgliedern an die letzten vom Mitglied dem Vorstand genannten Kontaktdaten per E-Mail bzw. postalisch per einfachem Brief bekannt gegeben, zugleich werden die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) übermittelt. Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs. Die Art des Versands bestimmt der Vorstand nach billigem Ermessen. Mit der Bekanntgabe wird der Zeitpunkt bekannt gegeben, bis zu welchem die Stimmabgaben der Mitglieder spätestens eingegangen sein müssen. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Beschlusspunkte und dem Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen der Mitglieder eingegangen sein müssen, beträgt mindestens 3 Wochen. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Beschlusspunkt / Wahlgang. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (3) Die so gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder durch Bekanntgabe der Beschlüsspunkte beteiligt wurden und die Beschlüsse mit der gemäß § 16 erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
- (4) Über das Ergebnis der Stimmauszählung wird eine Niederschrift angefertigt, welche von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Mitglieder werden über das Abstimmungsergebnis in Textform unterrichtet.

§18 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das ganze Vermögen des Vereins an die TUM mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. (3) der Satzung zu verwenden.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.